

Regelungen über
Kapitallebensver-
sicherungen gelten

Keine Pauscha-
lierung bei Gehalts-
umwandlung

2005 G' können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 06.07.2005 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die ‚Richttafeln 1998‘ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2006 endet.“

- Sollte die Finanzverwaltung auf die neuen Richttafeln 2018 analog 2005 reagieren, so hätte ein Unternehmen mit Bilanzstichtag zum Jahresende ein Wahlrecht, ob es die neuen Richttafeln 2018 am 31.12.2018 oder am 31.12.2019 einführt. Bei Bilanzstichtag 30.09. ergäbe sich ein Wahlrecht, ob die Einführung der neuen Richttafeln am 30.09.2018 oder am 30.09.2019 erfolgt.

► Lebensversicherung

Auszahlung einer Lebensversicherung aus Versorgungswerk

| Ist eine zur Basisversorgung hinzutretende und von dieser getrennten Kapitalversorgung aus einem berufsständischen Versorgungswerk als Kapitallebensversicherung ausgestaltet, sind auf entsprechende Kapitalauszahlungen die Regelungen über Kapitallebensversicherungen anzuwenden. Die Kapitalauszahlung ist in den Altfällen nach 12-jähriger Vertragslaufzeit unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. steuerfrei. Das hat der BFH klargestellt (BFH, Urteil vom 12.12.2017, Az. X R 39/15, Abruf-Nr. 202415). |

► Arbeitgeberleistungen

Zuschüsse für Fahrtkosten und Internetnutzung

| Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrtkosten und Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung dürfen nur dann pauschal lohnversteuert werden, wenn die Leistungen zusätzlich zum ursprünglich vereinbarten Bruttolohn erbracht werden. So entschied das FG Düsseldorf. |

Ein Arbeitgeber hatte mit seinen unbefristet angestellten Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen getroffen. Darin verpflichtete er sich, einen Zuschuss für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu leisten. Der Zuschuss sollte nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen. Der Bruttoarbeitslohn wurde zugleich jeweils um den Zuschussbetrag reduziert. Später vereinbarte der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern, dass die Zuschüsse rein freiwillig geleistet würden. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, die Lohnsteuerpauschalierung für die Zuschüsse sei zu Unrecht erfolgt. Die Zuschüsse würden nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Vielmehr lägen in beiden Zeiträumen schädliche Gehaltsumwandlungen vor. Der Freiwilligkeitsvorbehalt hat daran nichts geändert. Dagegen klagte der Arbeitgeber ohne Erfolg (FG Düsseldorf, Urteil vom 24.05.2018, Az. 11 K 3448/15 H [L], Abruf-Nr. 202452).

Wichtig | Der BFH ist nun am Zug (Az. beim BFH: VI R 32/18). Er muss über die Zuschüsse für Fahrtkosten und Internetnutzung entscheiden.